

Rudolf Elmer
Nauengasse 10
8427 Rorbas

Einschreiben

Schweizerisches Bundesgericht
Avenue du Tribunal fédéral 29
1000 Lausanne 14

Rorbas, 3. März 2020

Beschwerde in Strafsachen

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren Bundesrichterinnen und Bundesrichter

In Sachen

Rudolf Elmer, Nauengasse 11, 8427 Rorbas

Beschwerdeführer

gegen

Obergericht des Kantons Zürich, I. Strafkammer

Beschwerdegegnerin

betreffend mehrfache Bankgeheimnisverletzung, Drohung, Urkundenfälschung etc.

erhebe ich als Beschwerdeführer innert Frist

Beschwerde in Strafsachen

gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich, I. Strafkammer, vom 29. November 2019 (SB190092, **Beilage 01**) und stelle folgende

Anträge

1. Es sei die Ziffer 8. "Gegen Ziff 4 bis 6 dieses Entscheides kann bundesgerichtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden" aufzuheben.
2. Es sei die überlange Verfahrensdauer in der Strafzumessung zu berücksichtigen von 14 ¾ Jahre seit Beginn der massgeblichen Periode 27. Juli 2005.
3. Es seien die zahlreichen und offensichtlichen Justizfehler zulasten des Beschwerdeführers während der Strafuntersuchung, der Strafzumessung, in der Kostenauf-
lage, auch mit materiellen Auswirkungen auf die Gesamtverfahrensdauer, in die neu festzulegende Strafzumessung einzubeziehen.
4. Es sei eine Willkürüge betreffend den Begründungen der Strafzumessung zu er-
teilen, da die Untersuchungsbehörden und die Vorinstanz den entlastenden und
belastenden Tatsachen nicht mit gleicher Sorgfalt nachgegangen sind (StPO Art.
31/ZH) und die entlastenden und belastenden Umstände nicht gemäss StPO Art.
6/ZH von Amtes alle für die Beurteilung der Taten und der beschuldigten Person
bedeutsamen Tatsachen abgeklärt haben. Sie untersuchten vorwiegend die belas-
tenden Umständen und ignorierten wichtige entlastenden Umstände.
5. Es sei zu bestätigen, dass die Unschuldsvermutung in Bezug auf die Verfahrenskostenauf-
lage verletzt wurde.
6. Es sei das Verfahren gegen den Beschuldigten gesamthaft als ultima ratio einzu-
stellen.
7. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beschwerdegegnerin.
8. Es sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung im Sinne von Art. 103 Abs. 3
BGG zu erteilen.

Begründung:

A. Formelles

1. Anfechtungsobjekt

- 1 Mit der vorliegenden Beschwerde in Strafsachen wird das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich, I. Strafkammer, vom 29. November 2019 (Geschäfts-Nr. SB190092) angefochten.

BO:	Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich, 29.11.2019	Beilage 1
-----	--	-----------

BO:	Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich, 16.08.2016	Beilage 2
-----	--	-----------

2 Beim Anfechtungsobjekt handelt es sich um einen korrigierten Endentscheid in Strafsachen einer letzten kantonalen Instanz (Art. 78 Abs. 1, Art. 80 und Art. 90 BGG) bzw. der kantonalen Berufungsinstanz (§ 49 GOG ZH), gegen welchen die Beschwerde in Strafsachen erhoben werden kann.

3 Der kantonale Instanzenzug ist mithin ausgeschöpft.

2. Legitimation

4 Der Beschwerdeführer hat als beschuldigte Person vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen und hat ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Urteils (Art. 81 Abs. 1 lit. a und lit. b Ziff. 1).

3. Frist und Form

5 Die vorliegende Beschwerde in Strafsachen richtet sich gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 29. November 2019, welches der vormaligen Rechtsvertreterin GANDEN TETHONG BLATTNER AG am 3. Februar 2020 in vollständig begründeter Ausfertigung zugestellt wurde. Mit der heutigen Einreichung der Beschwerde wird die Beschwerdefrist gewahrt (Art. 100 Abs. 1 BGG).

6 Die Formanforderungen an die Rechtsschrift sind erfüllt.

4. Beschwerdegründe

7 Der Beschwerdeführer macht geltend, dass der angefochtene Entscheid der Vorinstanz in mehrfacher Hinsicht Bundesrecht und teilweise Völkerrecht verletzt (Art. 95 lit. a und b BGG). Die Rechtsverletzungen werden nachfolgend dargestellt.

5. Bemerkung zur Zitierweise

8 Nachfolgend wird teilweise die Zitierweise der Vorinstanz übernommen.¹

B. Materielles

1. Prozessgeschichte

9 Gegen den Beschwerdeführer wurden zwei Strafverfahren geführt, wobei das erste am 15. Juni 2005 eröffnet wurde und das zweite am 19. Januar 2011. In beiden Verfahren erhob der Beschwerdeführer Berufung gegen die erstinstanzlichen Urteile des Bezirksgerichts Zürich vom 19. Januar 2011 (DG100328/SB110200) bzw. 12. Januar 2015 (DG140203/SB150135). Schliesslich wurden beide Verfahren der Vorinstanz im vorliegend angefochtenen Urteil vereinigt.

10 Bezüglich der Prozessgeschichte beider Verfahren bzw. des vereinigten Verfahrens sei im Übrigen auf das begründete Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 19. August 2016, S. 15 ff. verwiesen.

11 Mit bundesrichterlichem Urteil vom 10. Oktober 2018 im Verfahren 6B_1318/2016 wurde die Beschwerde von Rudolf Elmer teilweise gutgeheissen. Das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 19. August 2016 wurde im Absatz 3 «Das Bundesgericht anerkennt demnach» (Zitat):

«Das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 19. August 2016 wird aufgehoben und die Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen.»

Die Vorinstanz bestätigte am 26. April 2019 (Beilage 04) ebenfalls, dass das gesamte Obergerichtsurteil nochmals erlassen werden müsse.

BO:	Schreiben des Züricher Obergerichts, 26.04.2019	Beilage 4
-----	---	-----------

12 Das Obergericht Zürich erstellte am 29. November 2019 ein neues Urteil (SB1900092) und es beschloss (Seite 37), dass nur gegen die Ziff. 4 bis 6 des Obergerichtsurteils vom 29. November 2019 bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden kann, obwohl das Bundesgericht mit Urteil vom 10. Oktober 2018 das gesamte Urteil vom 19. August 2016 aufgehoben und zur Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen hatte.

13 Der Beschwerdeführer hat sich gemäss Urteil der Vorinstanz vom 29. November 2019 der folgenden Tatbestände schuldig gemacht:

- Versuchte Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (SB110200, E-Mail aus Serfaus, begangen im August 2005), Schuldspruch bereits in Rechtskraft erwachsen
 - Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB (SB11020, E-Mail aus Mauritius an Christoph Hiestand, begangen im August 2007)
 - Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 3 StGB (SB150135, Merkel-Brief, begangen 2007)
- 14 Die Vorinstanz mit Urteil vom 29. November 2019 bestraft den Beschwerdeführer für diese drei Straftaten im Urteil von 19. August 2016 ebenfalls mit derselben Freiheitsstrafe von 14 Monaten – 220 Tage erstanden durch Untersuchungshaft –, wobei sie den Vollzug aufschiebt und die Probezeit auf 3 Jahre festsetzte. Die Bestrafung bleibt somit 3 1/2 (Zustellungsdatum 3. Februar 2020 des Urteils vom 29. November 2019) Jahre später unverändert.
- 15 Im ersten Strafverfahren (SB110200) war der Beschwerdeführer in erster Instanz der Drohung im Sinne von Art. 180 StGB, der mehrfachen versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB, und der mehrfachen Verletzung des Bankgeheimnisses im Sinne von Art. 47 Abs. 1 BankG schuldig gesprochen und mit einer Geldstrafe von 240 Tagessätzen zu CHF 30.00 bestraft worden, 32 Tagessätze erstanden durch Haft. Im zweiten Strafverfahren (SB150135) war der Beschwerdeführer in erster Instanz der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 3 StGB, und der mehrfachen Verletzung des Bankgeheimnisses im Sinne von Art. 47 Ziff. 1 Abs. 1 und Ziff. 3 BankG schuldig gesprochen worden und mit einer Geldstrafe von 300 Tagessätzen zu CHF 150.00 bestraft worden, 188 Tagessätze erstanden durch Haft.
- 16 Obwohl der Beschwerdeführer in weiten Teilen und insbesondere mit Bezug auf den Hauptvorwurf, nämlich der mehrfachen Bankgeheimnisverletzung im Sinne von Art. 47 Abs. 1 BankG, gänzlich freigesprochen und das Verfahren eingestellt (SB190092, 2. b), Seite 19) wurde, änderte die Vorinstanz die im ersten und zweiten Strafverfahren ausgesprochenen Geldstrafen von total 540 Tagessätzen lediglich auf eine Freiheitsstrafe von 14 Monaten.

2. Zu den einzelnen Rügen

2.1. Antrag: Es sei die Ziffer 8. "Gegen Ziff. 4 bis 6 dieses Entscheides kann bundesgerichtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden" aufzuheben.

Ausgangslage

- 17 Mit bundesrichterlichem Urteil vom 10. Oktober 2018 im Verfahren 6B_1318/2016 wurde die Beschwerde von Rudolf Elmer teilweise gutgeheissen. Das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 19. August 2016 wurde im Absatz 3 (Zitat) «Das Bundesgericht anerkennt demnach: ...» aufgehoben und die Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen.»

Beschwerdegründe

- 18 Der erste Beschwerdegrund ist, dass die Vorinstanz nur in einem kleinen Teilbereich Ziff 4 und 6 die Beschwerdemöglichkeit am Bundesgericht zulässt, obwohl das Bundesgericht das vorinstanzliche Urteil ganz aufgehoben hatte. Das Bundesgericht hätte auch nur einen Teilbereich des Urteils aufheben können, was es jedoch nicht tat. Die Formulierung des Bundesgerichtes ist eindeutig, das Obergerichtsurteil vom 16. August 2016 wurde vollständig aufgehoben und das Obergericht hatte neu zu entscheiden. Das Bundesgericht liess damit auch den Raum offen, dass dem zeitlichen Faktor des Gesamtverfahrens (Gesamtverfahrensdauer), das seit 2005 läuft, in der Strafzumessung Rechnung getragen werden sollte bzw. muss. Wäre dem nicht so, könnte die Vorinstanz zu einem ihr beliebiger Zeitpunkt weit in der Zukunft das aufgehobene Gerichtsurteil vom 16. August 2016 neu erlassen.
- 19 Der zweite Beschwerdegrund ist, dass die Gesamtverfahrensdauer um 3 ½ Jahre aufgrund der Beschwerden ans Bundesgericht nach dem vorinstanzlichen Urteil vom 16. August 2016 erhöht wurde.
- 20 Erst mit 3. Februar 2020 erhielt die vormalige Rechtsvertreterin Ganden Tethong das Obergerichtsurteil vom 29. November 2019 d.h. 3 ½ Jahre nach dem Obergerichtsurteil vom 19. August 2016. Diese 3 ½ Jahre entsprechen 24 % der gesamten Verfahrensdauer von 14 ¾ Jahren gerechnet bis zum 3. März 2020 (Ablauf Beschwerdefrist). Die 3 ½ Jahre sind eine weitere massgebliche und ausserordentliche Verfahrensverlängerung, die nicht durch den Beschuldigten, sondern durch das Bundesgericht und vor allem Zürcher Oberstaatsanwaltschaft verursacht wurden. Zudem besteht nach dem heutigen Verfahrensstand noch kein letztinstanzliches,

umfassendes, nationales und rechtskräftiges Gerichtsurteil, womit sich die Verfahrensdauer nochmals um ein paar Monate verlängert.

- 21 Üblicherweise werden Beschwerden ans Bundesgericht innerhalb von sechs Monaten und mit Replik zum Verfahren innerhalb von insgesamt 12 Monaten erledigt. Der vorliegende Fall muss deshalb mit 3 ½ Jahren, respektive 24 % der gesamten Verfahrensdauer von bis heute (3. März 2020) 14 ¾ Jahre, als ausserordentlich und massgeblich von der Norm des bundesrichterlichen Beschwerdeverfahrens als abweichend bezeichnet werden. Eine extreme Verfahrensverzögerung steht im Raum, die auch z.B. von der überlangen und weitschweifigen Beschwerdeschrift der Oberstaatsanwaltschaft von 95 Seiten (**Beilage 05**), die vollumfänglich abgewiesen wurde, mitverursacht wurde.
- 22 Der dritte Beschwerdegrund ist, dass die extreme Verfahrensverzögerung, welche sich im der Gesamtverfahrensdauer niederschlägt, von der Vorinstanz ignoriert wurde. Sicher ist, dass hier eine «extreme Verfahrensverzögerung» (6B_440/2008 vom 11. November 2008, E. 62; vgl. auch 6B_1087/2009 vom 15. März 2010 E2.6.1.) vorliegt, die nicht einfach in der Strafzumessung unbeachtet gelassen werden kann. Aus diesem Grund ist die Strafzumessung aufgrund der erheblich erhöhten und ausserordentlichen Verfahrensdauer, was bis heute eine Gesamtverfahrensdauer von 14 ¾ Jahren nochmals zu prüfen und aufgrund in dieser Beschwerde gemachten Rügen anzupassen.
- 23 Der vierte Beschwerdegrund ist die Verletzung des bundesgerichtlichen Beschleunigungsgebots. Das Beschleunigungsgebot gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK» (Art 14. Ziff 2. Lit. c IPBPR3) verlangt, dass das Strafverfahren innert angemessener Frist zum Abschluss gebracht wird. Der Angeschuldigte hat somit einen konventionsrechtlich garantierten Anspruch darauf, dass ohne unnötige Verzögerung über seine Schuld oder Unschuld entschieden wird. Dieser Anspruch ist weder abhängig von der jeweiligen Organisation des staatlichen Gerichtswesens noch von der Ausgestaltung des betreffenden Strafverfahrensrechts. Insbesondere kann eine Verurteilung wegen Verletzung des Beschleunigungsgebot nicht mit dem Argument abgewendet werden, die allzu lange Verfahrensdauer sei alleine auf eine unzumutbare Gerichtsorganisation oder entsprechende Verfahrensvorschriften zurückzuführen. Von solch einem Vorwurf distanziert sich der Beschwerdeführer.
- 24 Nach Auffassung des Beschwerdeführers muss jedoch eine massgebliche und ausserordentliche zusätzliche Verfahrensverlängerung von 3 ½ Jahre bzw. 24 % der gesamten Verfahrensdauer in der Strafzumessung berücksichtigt werden, insbesondere wenn diese nicht allein durch den Beschwerdeführer verursacht ist und nun

eine extreme Verfahrensverzögerung (6B_440/2008 vom 11. November 2008, E. 62; vgl. auch 6B_1087/2009 vom 15. März 2010 E2.6.1.) daraus entsteht.

- 25 Der fünfte Beschwerdegrund ist, dass der Beschwerdeführer vom ganzen Verfahren geschädigt wurde. Der Beschwerdeführer ist schwer und gravierend von der Verfahrensverzögerung getroffen, denn die Staatsanwaltschaft forderte ein maximales Berufsverbot für ihn (SB190092, Pkt. 4, Anklageschrift 30. Juni 2014, Seite 13²), wodurch der Beschwerdeführer aufgrund des im Raum stehenden Berufsverbots während der ganzen Verfahrensdauer seinen Beruf nicht mehr ausüben konnte. Das geforderte Berufsverbot bestand faktisch seit 2005 bis heute also seit 13 Jahren in denen der Beschwerdeführer kein nachhaltiges Einkommen erzielen konnte.
- 26 In Anlehnung an (BGE 117 IV 124 E. 4e) ist es offensichtlich, dass die Verfahrensverzögerungen von diversen wesentlichen Fehlentscheiden der Gerichte nicht nur der ersten Instanz, sondern auch der Vorinstanz zu verantworten sind.
- 27 Aus diesen Gründen ist eine Adjustierung der Strafzumessung zwingend, da die vorliegende ausserordentliche Verfahrensverlängerung von 3 ½ Jahre respektive 24 % der Gesamtverfahrenslänge von heute 14 3/4 Jahre im Obergerichtsurteil vom 29. November 2019 nicht berücksichtigt worden ist. Damit liegt ein Verstoss der Vorinstanz gegen das bundesrechtliche Beschleunigungsgebot und nota bene auch gegen den EGMR Artikel Art 6 Ziff. 1 EMRK (fairer Verfahren) vor, denn der Beschuldigte sollte nicht unnötig lang über die gegen ihn gemachten Vorwürfe im Ungewissen gelassen werden, schwer und gravierend von der Verfahrensverzögerungen getroffen und für die Fehlentscheidungen der Vorinstanzen verantwortlich gemacht werden.

Schlussfolgerung

- 28 Die zusätzliche ausserordentliche Verfahrensverlängerung von 3 ½ Jahren (16. Aug. 2016 bis 3. Februar 2020 bzw. 24 % der gesamten Verfahrensdauer von bis heute 14 3/4 Jahren), die schwere und gravierende Verfahrensverzögerungen sowie die Fehlentscheidungen der Vorinstanzen dürfen nicht dem Beschwerdeführer angelastet werden und sind deshalb in der Strafzumessung zu berücksichtigen, was bis heute nicht der Fall war. Wird dies unterlassen bzw. verweigert, liegt ein schwerer Verstoss gegen das Beschleunigungsgebot gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK» (Art 14.

²² 4. Anträge für die Hauptverhandlung, «Anordnung des maximalen Berufsverbots als Bankangestellter im Sinne von Art. 67 StGB» (SB190092, Anklageschrift 30. Juni 2014 Seite 32 von 33)

Ziff 2. Lit. c IPBPR3) vor, aber auch gegen das Verfassungsrecht (Art. 9 BV, Art. 29 BV).

2.2. Antrag: Es sei die überlange Verfahrensdauer in der Strafzumessung zu berücksichtigen. 14 3/4 Jahre seit Strafverfahrenseröffnung 15. Juni 2005³

Ausgangslage

- 29 Die überlange Verfahrensdauer von heute 14 3/4 Jahren wurde grösstenteils zu Lasten des Beschwerdeführers von der Vorinstanz (Urteil SB110200 damit vereinigt: SB150135, 22.8.1., Seite 175) ausgelegt, weil er von 2006 bis 2009 in Mauritius seinen Lebensmittelpunkt hatte, obwohl er sich mindestens zweimal pro Jahr in der Schweiz (**Beilage 06**) aufhielt und seinen Besuch auch bei der Staatsanwaltschaft vorankündigte. Die Staatsanwaltschaft nutze diese Angebote nicht und es vergingen 5 3/4 Jahre seit Verfahrenseröffnung 15. Juni 2005 bis zum Bezirksgerichtstermin vom 19. Januar 2011. Seit 1. Januar 2010 hatte der Beschuldigte seinen Wohnsitz in Rorbas und verliess die Schweiz kaum. Zudem führten die, sich später als unnötig herausstellende Zusatz-Untersuchungen der bereits im Zeitraum von 2005 bis 2011 vorliegenden Sachverhalte, aufgrund des Beschlusses des Obergerichts am 17. November 2011 zu einem unglaublichen zusätzlichen und kostspieligen Untersuchungsaufwand. Dies unter der Instruktion der Vorinstanz und stellte sich letztlich als fruchtlos heraus. Der Beschwerdeführer musste von der Schweizer Bankgeheimnisverletzung von der Vorinstanz am 16. August 2016 freigesprochen werden.
- 30 Auch wenn Zürcher Staatsanwälte und Richter keine ausgewiesenen Kenner des Finanzrechts und des Arbeitsrechts sein müssen, so sollten sie vor einer entsprechenden Strafuntersuchung doch mit der Lehre und Praxis zu Art. 47 Bankgesetz betr. Bankgeheimnis, den Publikationen des Staatsekretariats für internationale Finanzfragen, der FINMA-Zuständigkeiten und den arbeitsrechtlichen Grundsätzen vertraut sein. Peinlicher wirkt diese Inkompetenz, wenn der längst von der Verteidigung geltend gemachte Antrag vom 6. Oktober 2005 (**Beilage 07**) und dies an den Gerichtsverhandlungen 19. Januar 2011, 19. November 2011, 10. Dezember 2014 geltend machte, dass aber der Unanwendbarkeit des Schweizer Bankgeheimnis erst in Gutachten von 2016 der anerkannten Rechtsprofessoren Thomas Geiser (SB110200 Urk 435/41) und später Mark Pieth bestätigt werden mussten, bevor sich die Vorinstanz dazu durchringen konnte, diese Fachmeinung mit Urteil vom 16. August 2016 anzuerkennen. Diese Inkompetenz oder was es auch immer war,

fürte dazu, dass es zu einem überlangen Strafverfahren mit unglaublichem und unnötigem Untersuchungsaufwand führte, für das der Beschwerdeführer nicht verantwortlich gemacht werden kann.

- 31 Die Vorinstanz argumentierte im Urteil vom 19. August 2016 (SB110200 vereinigt mit SB150135) jedoch nicht mit den Gutachten von Thomas Geiser (SB110200 Urk 435/41), um den arbeitsrechtlichen Sachverhalt darzustellen, sondern stützte sich vollumfänglich auf die Auslegung von Thomas Roger Hirschier, *International Mitarbeiter Einsatz, Zürich/St. Gallen 2008* und Roeder, «Die Entsendung von Arbeitnehmern ins Ausland, in *Aktuelle Probleme des Arbeitsrechts*», Zürich/Basel/Genf 2005 (SB110200, vereinigt SB150135, 20.8.2. und 20.12.3), dass das «Expatriate Agreement» (**Beilage 09**) einen solchen Vertrag indes NICHT als Arbeitsvertrag qualifiziert. Diese Erkenntnis hatte die Vorinstanz bereits an der Berufungsverhandlung vom 17. November 2011 einbringen können und müssen, um das Strafverfahren Bankgeheimnisverletzung umgehend einzustellen. Weshalb die Vorinstanz die langjährige Gerichtspraxis und Lehrmeinung Hirschier/Roeder im Beschluss vom 17. November 2011 nicht einbrachte, deutet darauf hin, dass Willkür trotz besseren Wissens geübt wurde, um den Beschwerdeführer widerrechtlich zu verurteilen. Das Strafverfahren «Bankgeheimnisverletzung» wurde trotz besseren Wissens von der Vorinstanz nicht umgehend eingestellt, sondern es wurde bis zum Obergerichtsurteil von 19. August 2016 massgeblich verzögert. Es handelt sich damit um eine Verfahrensverzögerung durch die Vorinstanz im Hauptanklagepunkt von 4 Jahre und 9 Monate.
- 32 Der Auftrag der Staatsanwaltschaft an den Gerichtspsychiater Dr. med. M. Kiese-wetter wurde am 16. Januar 2009 (**Beilage 10**) erteilt und das Aktengutachten datierte der Gerichtspsychiaters mit 22. Februar 2010 (**Beilage 11**) d.h. 13 Monate nach Auftragserteilung, das zu akzeptieren ist. Die jüngste datumsmässig genau bestimm-bare Straftat, die dem Beschwerdeführer angelastet wurde d.h. die Nötigung von 7. August 2007 (Droh-E-Mail Christoph Hiestand aus Mauritius) führte dazu, dass die Staatsanwaltschaft erst ein Jahr und sechs Monate später ein gerichtspsychiatri-sches Gutachten in Auftrag gab. Das ist nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine krasse Zeitlücke in der Verfahrensführung (BGer 6B-655/2012, E. 2.3.4.; BGer 6B-1036/2013, E.3.4.3). Als ungerechtfertigtes Untätigbleiben erachtete das Bun-desgericht beispielsweise eine Zeitspanne von einem Jahr und drei Monaten, bis eine Begutachtung des Beschwerdeführers in Auftrag gegeben wurde (BGer 655/2012, E. 2.3.4.). In der Rechtsprechung des EGMR wurde eine Untätigkeit von 13 bzw. 14 Monaten⁴ im Ermittlungsverfahren als überlang erachtet.

⁴ Urteil des EGMR, Corigliano gegen Italien (Fn. 7), Parag. 47.

- 33 Ein gerichtspsychiatrisches Gutachten 3 Jahre 7 Monate nach der Strafverfahrenseröffnung und nach der ersten Inhaftierung 27. September 2005 bzw. massgeblichem Zeitpunkt der Eröffnung des ersten Strafverfahrens 15. Juni 2005 bis zur Auftragserteilung vom 16. Januar 2009 stellen eine krasse ungerechtfertigte Untätigkeit, nicht nur beim Bundesgericht (BGer 655/2012 E. 2.3.4.), sondern auch bei der EGMR Rechtsprechung, dar.
- 34 Käme man zum Schluss, dass der 7. August 2007, als die Staatsanwaltschaft zur Überzeugung gelangte, es müsse ein psychiatrisches Gutachten erstellt werden, der massgebende Tag war, dann sind dies bis zum Tag der Auftragserteilung von 16. Januar 2009 (**Beilage 11**) auch ein Jahr und sechs Monate. Auch dies muss noch gemäss der EGMR und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung als überlangen Zeitraum der Untätigkeit der Behörden qualifiziert werden.
- 35 Am Rande sei bemerkt, dass auch das am 27. Januar 2012 in Auftrag (**Beilage 12**) gegebenen Rechtsgutachtens des Institutes für Rechtsvergleichungen, Lausanne zwei Jahre und sechs Monate benötigte, um datiert mit 4. Juni 2014 als schriftliche Stellungnahme (**Beilage 13**) rückgeschickt wurde. Das Gutachten stellte sich als wertlos heraus, da es nicht zur Verurteilung des Beschwerdeführers betreffend Schweizer Bankgeheimnisverletzung verwendet werden konnte, doch trug es mit den 2 ½ Jahre Erstellungsaufwand auch massgeblich dazu bei, dass das Gesamtstrafverfahren erheblich verlängert wurde.
- 36 In Anbetracht des eingestellten Strafverfahrens gegen die Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich und deren Mitarbeiter betreffend «Vergehen gegen das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung» informierte die Bank Julius Bär & Co. AG, die Strafbehörden bereits 2009 (**Beilage 14**) mit folgender Formulierung schriftlich, dass der Beschwerdeführer nur in Cayman und nicht in Zürich angestellt gewesen war (Zitat):
- «Herr Elmer war somit ab September 1994 für eine unabhängige ausländische Gruppengesellschaft (mit Sitz auf den Cayman Islands) mit lokalem Arbeitsvertrag und entsprechend lokaler Entlohnung, sowie in einem lokalen Subordinationsverhältnis stehend, auf den Cayman Islands tätig und wurde zusätzlich durch die Bank in der Schweiz sozialversicherungstechnisch abgesichert».*
- 37 Aufgrund dieser eindeutigen und jede andere Interpretationsmöglichkeit ausschliessende Stellungnahme der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich wurde das Strafverfahren gegen die Bank am 11. Februar 2009 (**Beilage 15**) eingestellt. Die materielle Wahrheit betreffend das Arbeitsverhältnis des Beschwerdeführers war spätestens

2009 den Untersuchungsbehörden damit bekannt. Die Formulierung der Bank Julius Bär AG, Zürich (**Beilage 14**) schliesst alle unter Art. 47 Bankengesetz möglichen Anknüpfungspunkte (Organ, Angestellter, Liquidator und Beauftragter) absolut aus. Auch eine Laie kann hier mit bestem Wissen und Gewissen keine andere Meinung vertreten, wenn der Formulierung gefolgt wird und man den über Jahrzehnte bekannten Geltungsbereich des Schweizer Bankkündengeheimnis kennt.

- 38 Das Strafverfahren Bankgeheimnisverletzung gegen den Beschwerdeführer hätte mit der gleichen Begründung in der Einstellungsverfügung vom 11. Februar 2009 (**Beilage 15**) eingestellt werden müssen, was die Staatsanwaltschaft und die Vorinstanzen aus unerklärlichen Gründen nicht taten. Das ist ein krasser Verstoss gegen den schweizerischen Rechtsansatz BV Art. 8 Abs. 1 «vor dem Gesetz sind alle gleich»⁵ und kann nur als Akt der Diskriminierung des Beschwerdeführers als Whistleblower verstanden werden. Erhärtet ist somit, dass das überlange Strafverfahren «Bankgeheimnisverletzung» von den Vorinstanzen und der Staatsanwaltschaft aufgrund von «Unkenntnis» oder «Nicht Wollens trotz Wissens» nicht eingestellt wurde und sie hauptsächlich die überlange Verfahrensdauer verschuldet und zu verantworten haben.

Beschwerdegründe

- 39 Der erste Beschwerdegrund der «überlangen Verfahrensdauer» stellt auf den Beginn der polizeilichen Ermittlungshandlungen ab. Mit der Verhaftung des Beschwerdeführers am 27. September 2005 (**Beilage 16**) begann der massgebliche Zeitraum für die Beurteilung des Beschleunigungsgebots und geht heute bis zum letztinstanzlichen kantonalen Urteil vom 29. November 2019, das erst am 3. Februar 2020, der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers zugestellt wurde, weiter. Insgesamt ergibt sich damit eine Verfahrensdauer per 3. März 2020 (Ablauf bundesrichterliche Beschwerdefrist) von 14 3/4 Jahre. Erwähnt sei hier auch, wenn der Betroffene nicht direkt von der Einleitung eines Strafverfahrens gegen ihn erfährt, beginnt die massgebliche Periode dann, wenn die Strafuntersuchung nicht mehr (nur) verwaltungsintern geführt wird, sondern die Strafbehörden⁶ etwa beim Arbeitgeber Nachforschungen tätigen. Am 27. Juni 2005 erliess die Staatsanwaltschaft eine Editionsverfügung und forderte das Personaldossier des Beschwerdeführers (**Beilage 17**) bei der

⁵ Bundesverfassung Art. 8, Rechtsgleichheit. «Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung».

⁶ Urteil des EGMR Eckle gegen Deutschland (Fn. 7), Parg. 73; Urteil des EGMR Corigliano gegen Italien (Fn. 7) Parag 34; Urteil des EGMR Foti u.a. gegen Italien (Fn. 7), Parg. 52.

Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich ein Damit beträgt die Verfahrensdauer per 3. März 2020 von 14 3/4 Jahre und wird sich noch um mehrere Monate erhöhen

- 40 Der Endzeitpunkt, auf welchen es für die Prüfung der Angemessenheit der Verfahrensdauer ankommen soll, ist nach ständiger Rechtsprechung des EGMR die letzte Entscheidung in der Sache; insbesondere sollen auch alle Verfahren vor Rechtsmittelinstanzen, einschliesslich Rückweisungen und Kassationen, mitberücksichtigt werden (MIEHSLER/VOGLER, a.a.O. N 314 mit Hinweisen), BGE117 124 S. 126. Der Endzeitpunkt im vorliegenden Verfahren ist mit der noch laufenden Beschwerde nicht bestimmbar, doch wird die Gesamtverfahrensdauer gewiss mehr als 15 Jahre sein bis ein letztinstanzliches, rechtskräftiges Urteil vorliegt.
- 41 Das Bundesgericht spricht bei einer Verfahrensdauer von 15 Jahren von «extremer Verzögerung» (6B_440/2008 vom 11. November 2008, E. 62; vgl. auch 6B_1087/2009 vom 15. März 2010 E2.6.1.)
- 42 Der zweite Beschwerdegrund ist, dass die Vorinstanz sachwidrig behauptet, dass das Untersuchungsverfahren erst am 17. Januar 2011 (SB110200 vereinigt SB150135, 22.8.2., Seite 177) betreffend dem «Merkel Brief / Urkundenfälschung» mit der Pressekonferenz in London begann, denn der Brief wurde bereits am 7. August 2007 und nicht, wie die Vorinstanz unpräzise behauptete, «im Jahre 2007» (SB110200 vereinigt SB150135, 22.2.3., Seite 167) auf WikiLeaks hochgeladen. WikiLeaks prüft die Dokumente und macht sie einem WikiLeaks passend Zeitpunkt öffentlich, das ist allgemein bekannt. Eine Untersuchung hätte damit bereits 2007 entweder durch die Bank, durch Angela Merkel oder durch die Staatsanwaltschaft eingeleitet werden können. Dies geschah nicht, denn der Brief war als eine offensichtliche und leicht erkennbare Fälschung von der WikiLeaks-Leserschaft und Dritten erkannt worden.
- 43 Damit ergibt sich vom 7. August 2007 bis zum letztinstanzlichen kantonalen Urteil 29. November 2019 bzw. mit dessen Zustelldatum 3. Februar 2020 an die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers also eine Verfahrensdauer von insgesamt 12 ½ Jahren. Das Bundesgericht bejahte die Verletzung des Beschleunigungsgebots bei einer Verfahrensdauer von sieben Jahren oder mehr (vgl. Urteil 6S.98/2003 vom 22. April 2004 E. 2.3.; 6S335/2004 vom 23. März 2005 E. 6.5; 6S400/2006 vom 17. März 2007 E. 5). Würde man, wie das die Vorinstanz behauptet, den ersten polizeilichen Ermittlungszeitpunkt der 19. Januar 2011 (SB110200 vereinigt SB150135, 22.8.2., Seite 177) und das letztinstanzliche kantonale Urteil der 29. Oktober 2019 wählen, dann betrüge die Verfahrensdauer 9 Jahre ½ Monate, was aber immer noch eine Verletzung des Beschleunigungsgebots darstellt. Man kann es drehen

wie man will, das Beschleunigungsgebot Art. 29 Abs 1 BV wurde hier verletzt und damit auch der EGMR Art. 6 Abs. 1.

- 44 Der dritte Beschwerdegrund der «überlangen Verfahrensdauer» wurde hauptsächlich von der Vorinstanz mit Beschluss an der Berufungsverhandlung vom 17. November 2011 (**Beilage 03**) verursacht, weil die Vorinstanz im Beschluss fälschlicherweise anerkannte, dass beim Beschwerdeführer das schweizerische Arbeitsrecht und das Schweizer Bankgeheimnis (SB110200, Seite 7, **Beilage 03**) «zur Anwendung komme.» (Zitat):

«Ferner geht aus den Akten hervor, dass der Beschuldigte zunächst vertraglich mit der Bank Julius Bär & Co. AG, in Zürich verbunden war. Ab dem 1. September 1999 war er als Chief Operating Officer (COO) als sog. "Expatriate" für die Julius Bär & Co. AG bei der Julius Baer Bank & Trust Company Ltd. tätig. Ab dem 1. September 2002 hatte [er] einen Vertrag mit der Julius Baer Bank & Trust Company Ltd., welcher der Jurisdiktion der Cayman Islands unterstellt war.»

- 45 Hätte die Untersuchungsbehörden und die Vorinstanz wie durch den Untersuchungsgrundsatz StPO Art. 6 Abs. 1 von Amtes wegen die bedeutsame Tatsache «Arbeitsverhältnis des Beschwerdeführers» abgeklärt und wie in StPO Art. 6 Abs. 2 gefordert, mit Sorgfalt den entlastenden Umstand geprüft, dann hätte das Verfahren Bankgeheimnisverletzung umgehend eingestellt werden müssen im Beschluss der Vorinstanz vom 17. November 2011. Aufgrund der oberrichterlichen Beurteilung wurde jedoch mehr oder weniger die gesamte Strafuntersuchung (SB1100200, 5.3., Seite 9) unter der Oberleitung der Vorinstanz (SB110200, 6. Fazit, Seite 10) von der Staatsanwaltschaft erneut geführt und schliesslich eine vollumfänglich neue, revidierte Anklageschrift, datiert mit 10. Dezember 2013 (SB190092, 24/2 Anklageschrift) bei der Vorinstanz eingereicht. Durch die umfangreiche Doppeluntersuchung (17. November 2011 bis 10. Dezember 2013), derselben Tatvorwürfe wurde aufgrund der Fehleinschätzungen der klaren und verständlichen arbeitsrechtlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers und der Falschauslegung des Geltungsbereichs des Art. 47 BankG durch die Vorinstanz an der Berufungsverhandlung von 17. November 2011 zweifelsfrei eine massgebliche Verfahrensverlängerung um weitere 2 Jahre verursacht. Hier ist auch festzuhalten, dass es sich bei der arbeitsrechtlichen Beurteilung und dem Geltungsbereich der Schweizer Bankengesetz Art. 47 bestimmt nicht um einen komplexen Sachverhalt handelt und die zu lösenden Sach- und Rechtsfragen bereits in Lehre und Praxis über Jahrzehnte bekannt sind. Diesbezüglich wird auf die Fachliteratur verwiesen.

- 46 Die Neue Zürcher Zeitung⁷ berichtete bereits 19. November 2011 im Fall des Beschwerdeführers «Kein Schweizer Recht auf den Cayman Islands» und bestätigte, dass auch die Aufsichtsbehörde FINMA⁸ bei Auslagerung von IT-Bereichen ins Ausland den Banken vorschreibt, die Kunden auf diesen Umstand d.h. den fehlenden Schutz durch das Schweizer Bankgeheimnis hinzuweisen.
- 47 Heute macht es den Eindruck, dass die Vorinstanz ihre falsche arbeitsrechtliche und bankengesetzliche Einschätzung des Art. 47 Bankengesetz mit Beschluss von 17. November 2011 nun vertuschen will bzw. die Sachlage willkürlich so darstellt, dass die bescheidene Untersuchungs- und Verfahrensführung der Staatsanwaltschaft und die eigene Fehleinschätzung des zentralen Punktes «Schweizer Bankgeheimnisverletzung» im Beschluss vom 17. November 2011 verdunkeln und verschleiert werden soll und nun den Sachverhalt zulasten des Beschwerdeführers ausgelegt wird.
- 48 Der vierte Beschwerdegrund ist, dass auch wenn die Gesamtverfahrensdauer 14 3/4, Jahre plus für das Bundesgericht noch als vertretbar scheint, wirken aber die Dauer einzelner Verfahrensabschnitte in ihrer Behandlung als stossend. Somit ist ebenfalls von der Verletzung des Beschleunigungsgebots auszugehen (Umkehrschluss Aus BGE 124 I 139, E. 2c; BGE 130 IV 54, E. 3.3.3; BGer 6B-1036/2013, E. 3.3.2; BGer 6B_274/2014, E. 1.3.2.) Im vorliegenden Verfahren sind folgende Verfahrensabschnitte als stossend zu werten:
- 1) Zwischen Strafverfahrenseröffnung (27. Juni 2005) bzw. erster Inhaftierung 27. September 2005 bis zum Bezirksgerichtsprozess vom 19. Januar 2011 sind 5 ½ bzw. 5 ¼ Jahre vergangen.
 - 2) Das Gerichtspsychiatrische Aktengutachten wurde erst am 16. Januar 2009 (**Beilage 11**) in Auftrag gegeben und das Aktengutachten ist am 22. Februar 2010 (SB110200 vereinigt SB150135, **Beilage 11**) fertiggestellt worden. Die 13 Monate für die Ausarbeitung des Gutachtens liegen im Rahmen des Üblich und können nicht gerügt werden. Die Rüge richtet sich auf den Umstand, dass die Staatsanwaltschaft bis am 16. Januar 2009 wartete, überhaupt ein Gutachten einzufordern. Das entspricht 18 Monaten seit der letzten zeitlich genau bestimmaren Straftat vom 7. August 2007 (Droh-E-Mail Christoph Hiestand), was erheblich

⁷ NZZ: https://www.nzz.ch/kein_schweizer_recht_auf_den_cayman-inseln-1.13356548

⁸ Rundschreiben der FINMA 2008/7 «Auslagerung von Geschäftsbereichen bei Banken», Grundsatz E. Geschäfts- und Bankgeheimnis, Datenschutz sowie F. Kundenorientierung. In Kraft gesetzt 1. Januar 2009.

verfahrensverlängernd wirkte, doch auch Untätigkeit der Staatsanwaltschaft für 18 Monate zeigt.

- 3) Die doppelte Untersuchung gewisser Straftatbestände unter der Leitung des Zürcher Obergerichts gemäss Beschluss vom 17. November 2011 führte dazu, dass umfangreiche Untersuchung wiederholt und Ergänzungsuntersuchungen gemacht wurden. Diese sind mit Abschlussbericht vom 10. Dezember 2013 abgeschlossen worden d.h. es wurden beinahe zwei Jahre benötigt, um nochmals eine «eigentlich Untersuchung» (SB110200, 5.3., Seite 9) durchzuführen. Hierzu gehört auch, dass das Institut für Rechtsvergleichungen am 27. Januar 2012 (**Beilage 12**) beauftragt wurde, einen Rechtsvergleich betreffend Cayman und Schweizer Recht zu erstellen. Das Gutachten ist mit 2. Juni 2014 (**Beilage 13**) datiert d.h. es sind 2 ½ Jahre benötigt worden, um ein solches Gutachten erstellen zu lassen. Dieser Verfahrensabschnitt trug ebenfalls massgeblich zur Verletzung des Beschleunigungsgebots bei.
- 4) Die Erstellung der überlangen Beschwerdeschrift der Zürcher Oberstaatsanwaltschaft mit 95 Seiten (**Beilage 05**) zeugt von einem ausserordentlichen Aufwand, der auch stark verfahrensverlängernd wirkte. Beschwerdeschriften in diesem Umfang legen den Verdacht nahe, dass es sich um eine übermässige weit-schweifige Beschwerdeschrift handelt, die den Gang der Rechtspflege behindert, wenn darin der Staatsanwalt beispielweise über fussballerische Vergleiche (Hatrick) oder nächtliche Nachhause-Fahrten seiner Sekretärin berichtet.

49 Das Beschleunigungsgebot ist mit den vier Tatsachen massiv verletzt worden, wenn die einzelnen Verfahrensschritte genau analysiert werden.

Schlussfolgerung

50 Entgegen der Auffassung der Vorinstanz, dass von einer übermässigen Verfahrensdauer in beiden Fällen (Nötigung und Urkundenfälschung) keine Rede (SB110200 vereinigt SB150135, 22.8.2., Seite 177) sein kann, vertritt der Beschwerdeführer vehement die Auffassung, dass eine extreme Verfahrensverzögerung durch die Vorinstanz und Staatsanwaltschaft stattgefunden hat. Die beiden vorgängig vorgebrachten Präjudizfälle, zur Verfahrensverzögerung, die auch gegen EGMR Recht Art. 6 Abs. 1 EMRK «Faires Verfahren» verstossen, denn es handelt sich zweifelsfrei um ein unangemessenes langes Verfahren. Die Tatvorwürfe Nötigung, Urkundenfälschung und Drohung beinhalten keine komplexen Rechts- und Sachfragen, doch andererseits erfuhr der Beschuldigte massive Beeinträchtigungen in Privat-

und Berufsleben, Einschränkungen im sozialen Ansehen, schweizerische Medienhetze und wirtschaftlichen Einbussen aufgrund der vorgeworfenen Bankgeheimnisverletzung. Auch würden die vorerwähnten Tatvorwürfe nie und nimmer 220 Tage Untersuchungshaft rechtfertigen. Der Beschwerdeführer war 23 Stunden in einer Einzelzelle eingesperrt, seine Ehefrau wurde Kontaktverbot auferlegt mit dem gegen sie eingeleiteten Strafverfahren Verletzung des Schweizer Bankgeheimnisses. Das kommt Psychoterror gleich. Die Hauptursache für die Verfahrensverzögerung kann heute das Eingeständnis von Staatsanwalt Dr. Peter C. Giger am 16. August 2016 anlässlich der zweiten Berufungsverhandlung angesehen werden. «*Er habe den rechtsgültigen Arbeitsvertrag des Beschwerdeführers versehentlich nicht den Prozessakten beigelegt*» (**Beilage 18**). Genau dieser Arbeitsvertrag (**Beilage 20**) führte dazu, dass der Beschwerdeführer in Sachen Verletzung des Bankgeheimnisses freigesprochen werden musste. War das nur Zufall, ist die Frage? Zudem liegt am 3. März 2020 nach 14 3/4, Jahre immer noch kein letztinstanzliches nationales Urteil vor und ein Endzeitpunkt des Gesamtverfahrens liegt mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bei mehr als 15 Jahren.

- 51 Das Nicht-Einstellen der Verletzung des Verfahrens Schweizer Bankgeheimnisverfahrens anlässlich der Verfahrenseinstellung gegen die Bank Julius Bär & Co. AG in Sachen Verletzung des Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung am 11. Februar 2009 (**Beilage 15**) ist ein krasser Verstoss gegen den schweizerischen Rechtsansatz BV Art. 8 «vor dem Gesetz sind alle gleich» und muss sogar als Diskriminierungshandlung gegenüber dem Beschwerdeführer als Whistleblower ausgelegt werden. Mit der sinnegleichen Begründung wurde der Beschwerdeführer erst 9 Jahre später am 10. Oktober 2018 von der Schweizer Bankgeheimnisverletzung freigesprochen.
- 52 Das Nicht-Einstellen der Bankgeheimnisverletzung anlässlich der Berufungsverhandlung vom 17. November 2011 trotz besseren Wissens verletzt Art. 47, 48, 49, 50.StGB wie auch Verfassungsrecht (Art. 9 BV, Art. 29 BV).
- 53 Im Umkehrschluss und summarisch betrachtet wird die Verletzung des Beschleunigungsgebots noch offensichtlicher, dass eine 14-1/2-jährige Gesamtverfahrensdauer unverhältnismässig ist, wenn man bedenkt, es betrifft nur drei einfache Straftaten: (1) Versuchte Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB, (2) Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB und (3) eine Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 3 StGB. Die 220 Tage Untersuchungshaft stehen in keinem Verhältnis zu den verurteilten Straftaten.

2.3. Antrag: Es seien die zahlreichen und offensichtlichen Justizfehler zulasten des Beschwerdeführers während der Strafuntersuchung, der Strafzumessung, in der Kostenaufgabe, auch mit materiellen Auswirkungen auf die Gesamtverfahrensdauer, in die neu festzulegende Strafbemessung einzubeziehen.

Ausgangslage

- 54 Gemäss Schreiben der *Royal Cayman Islands Police* vom 12. Juli 2004 (**Beilage 19**) an den Rechtsvertreter der dortigen Anzeigerstatterin gegen den dort entlassenen Beschwerdeführer wegen Bankgeheimnisverletzung sollte die Strafuntersuchung auf den Cayman Islands weitergeführt werden, was dann aber aufgrund der Sistierung des Generalstaatsanwaltschaft nie geschah.
- 55 Falls die Schweizer Behörden sich verpflichtet gefühlt hätten, dass wegen der in der Schweiz nachträglich eingereichten Strafanzeige der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich betr. Verletzung von Art. 47 BankG in den Cayman Islands eine Strafuntersuchung hätte weitergeführt werden müssen - so hätten sie korrekterweise per Rechtsmittelgesuch eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens in den Cayman Islands beantragen müssen. Dies wurde nicht anhand genommen und stellt einen Verfahrensfehler dar.
- 56 Die Cayman Islands kennen als Crown Colony of the United Kingdom ein Whistleblower Protection Law⁹ und lehnen sich an die englische Rechtsprechung an, weil der Supreme Court für die Cayman Islands in London sitzt. Bei der Sistierung des Strafverfahrens gegen den Beschwerdeführer in den Cayman Islands wurde mit überwiegender Wahrscheinlichkeit geprüft, ob strafrechtlich oder zivilrechtlich und auch mit Blick auf die Verjährung das Strafverfahren weitergeführt werden kann. Die Sistierung des Verfahrens durch den Generalstaatsanwalt des caymanischen Courts beantwortet die Fragen abschliessend und ein weiterer Kommentar erübrigt sich.
- 57 Die Verurteilung am Bezirksgericht von 19. Januar 2011 betreffend Bankgeheimnisverletzung basierte auf der Annahme, dass der Beschwerdeführer bei der Zürcher Bank angestellt war und der Datenstamm der Julius Bär Bank and Trust Co. Ltd., Cayman Islands und der Zürcher Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich identisch¹⁰ sei.

⁹ The Whistleblower Protection Law, 2015 (Law 22 of 2015) Supplement No. 8 published with Gazette No. 13 dated 20 June, 2016.

¹⁰ Auszug Bezirksgerichtsurteil vom 19. Januar 2011: «In der Zeitspanne vom 1. September 1999 bis 31. August 2002 war der Beschuldigte wie bereits ausgeführt bei der Bank Julius Bär & Co. AG angestellt. Er war folglich für ein Finanzinstitut mit Schweizer Bankenlizenz tätig, welches seinen Firmensitz in Zürich hat. Damit steht aber fest, dass der Beschuldigte ein Angestellter einer Schweizer Bank im Sinne des Bankengesetzes bzw. im

Es wurde zudem dem Beschwerdeführer kein einziger belastender Umstand/Beweis eines Schweizer Bankkontos, das er öffentlich gemacht haben soll (SB110200 4.1.7., Seite 7), bis zum Gerichtstermin 19. Januar 2011, vorgelegt.

- 58 Am 19. Januar 2011 verurteilte die erste Instanz den Beschwerdeführer ohne den Beweis einer Offenlegung eines einzigen Schweizer Bankkontos einzig aufgrund der fälschlichen Annahme, der Beschwerdeführer habe einen schweizerischen Arbeitsvertrag mit der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich unterzeichnet. Anlässlich des Beschlusses vom 17. November 2011 ordnete die Vorinstanz eine umfangreiche Nachuntersuchung an. In Tat und Wahrheit handelte es sich um die Wiederholung der Strafuntersuchung von 2005 bis 2011, die mit Abschlussbericht vom 10. Dezember 2013 (SB110200 vereinigt SB150135, 2.12.7, Seite 24) abgeschlossen war. Folglich wurde eine materiell korrigiert Anklageschrift mit Datum 10. Dezember 2013 (SB190092, Anklageschrift vom 10. Dezember 2013) erstellt und die Anklageschrift vom 25. Juni 2010 (SB190092, Anklageschrift vom 25. Juni 2010) zum «Non-Valeur» erklärt.
- 59 Wesentliche und zentrale Untersuchungshandlungen, die bereits 2005 vor Verfahrenseröffnung hätte durchgeführt werden müssen, um sicherzustellen, dass das Schweizer Recht verletzt sein könnte und die schweizerische Zuständigkeit geben ist, wurden anlässlich der Verfahrenseröffnung 2005 in Missachtung von StPO Art. 6 Abs.1 und Absatz 2 Zwangsmassnahmen gegen den Beschwerdeführer angeordnet. Die Nachuntersuchungen nach Beschluss der Vorinstanz vom 17. November 2011 sollte diese Unterlassungen korrigieren, was nicht möglich war, jedoch verlängerten die unnötigen Nachuntersuchungshandlungen die Verfahrensdauer (17. November 2011 bis 10. Dezember 2013, abgeänderte Anklageschrift) um ganze 2 Jahre ein Monat.
- 60 Das Gutachten des Institutes für Rechtsvergleichungen in Lausanne wurde am 27. Januar 2012 (**Beilage 12**) in Auftrag gegeben und erst am 2. Juni 2014 (**Beilage 13**) d.h.

Sinne von Art. 47 BankG war. Die Bankkundendaten, mit denen der Beschuldigte in jener Zeitspanne in Berührung kam, unterstehen demnach unweigerlich dem Bankengesetz. Unwesentlich ist dabei, dass er auf Cayman Islands in den Räumlichkeiten der Julius Baer Bank & Trust Company Ltd. arbeitete, war er doch aufgrund seines gültigen Arbeitsvertrages nach Schweizer Recht direkt dem Hauptsitz in Zurich verpflichtet und unterstand dem Schweizer Bankenrecht. Irrelevant ist des Weiteren auch, dass der Datenstamm, mit welchem der Beschuldigten als Angestellter der Bank Julius Bär & Co. AG arbeitete, auch zum Datenstamm der Julius Baer Bank & Trust Company Ltd. gehörte. Es handelte sich bei diesem Datenstamm entgegen der Ausführungen der Verteidigung eben nicht alleine um den Datenstamm der Julius Baer Bank & Trust Company Ltd., sondern aufgrund des Umstandes, dass der Beschuldigte für die Bank Julius Bär & Co. AG arbeitete, auch um deren Datenstamm.»

nach 2 ½ Jahre fertiggestellt. Das Gutachten war zeitlich aufwendig und trug offensichtlich auch zur erheblichen Verzögerung bei.

61 2014 (**Beilage 20**) kam der beschlagnahmte tatsächliche Cayman Arbeitsvertrag, der bis 2016 nicht Bestandteil der Gerichtsakten war¹¹, anlässlich der Teilaktenrückgabe vom 26. Juni 2014 (**Beilage 21**) zum Vorschein und führte zum arbeitsrechtlichen Gutachten von Prof. Dr. iur. Dr. h.c. Thomas Geiser (SB110200 Urk 435/41).

62 Das alles zeigt, dass die Verzögerungen im Wesentlichen durch die Vorinstanz und Staatsanwaltschaft verursacht wurden und nur zu einem minimalen Teil durch den Beschwerdeführer.

Beschwerdegründe

63 Der erste Beschwerdegrund betrifft die Ermittlungshandlungen. Gemäss dem Untersuchungsgrundsatz Art. 6 StPO klären die Untersuchungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) für die Beurteilung der Tat und der beschuldigten Person bedeutsame Tatsachen ab. Zudem sind gemäss StPO Art. 6. Abs 1 die belastenden und entlastenden Umstände mit gleicher Sorgfalt zu untersuchen. In krassester Weise zeigt dieser Fall, dass weder die bedeutsamen Tatsachen noch die entlastenden Umstände von den Strafverfolgungsbehörden und der Vorinstanz sorgfältig untersucht wurden, sondern anlässlich der Hausdurchsuchung beschlagnahmt und dann teilweise einfach ignoriert (**Beilage 20**) wurden, um eine Verurteilung des Beschwerdeführers unter Schweizer BankG durchzusetzen.

64 Der zweite Beschwerdegrund betrifft die Wertung und den Einbezug von Tatsachen. Es geht um bedeutsame Tatsachen wie zum Beispiel um die Zuständigkeit der Schweizer Justiz, um die arbeitsrechtlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers und um den Geltungsbereich des Schweizer Bankgeheimnisses. Das Strafverfahren anfangs 2009 gegen Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich betreffend «Vergehen gegen das Bundesgesetz für die Alters- und Hinterlassenenversicherung (**Beilagen 14, 15**)» lieferte nota bene die «Schweizer-Bankgeheimnis-Klägerin» d.h. der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich selbst den Untersuchungsbehörden und den Vorinstanzen die ausführliche Begründung, weshalb der Beschwerdeführer nicht unter das Schweizer BankG fallen kann.

¹¹ Sonntagszeitung: Justizskandal im Fall von Rudolf Elmer: <https://www.zsz.ch/ueberregional/justizskandal-im-fall-rudolf-elmer/story/24240203>

Schlussfolgerung

65 Es wurde in krassester Art und Weise gegen den Untersuchungsgrundsatz StPO Art. 6 Abs. 1 und Abs 2 verstossen und damit auch gegen den Grundsatz des EGMK Artikel Art 6 Ziff. 1 EMRK (faïres Verfahren).

- 2.4. Antrag: Es sei eine Willkürüge betreffend den Begründungen der Strafzumessung zu erteilen, da die Untersuchungsbehörden und die Vorinstanz den entlastenden und belastenden Tatsachen nicht mit gleicher Sorgfalt nachgegangen sind (StPO Art. 31/ZH) und die entlastenden und belastenden Umstände nicht gemäss StPO Art. 6/ZH von Amtes alle für die Beurteilung der Taten und der beschuldigten Person bedeutsamen Tatsachen abgeklärt haben. Sie untersuchten vorwiegend die belastenden Umständen und ignorierten wichtige entlastenden Umstände.**

Ausgangslage

66 Es wurden willkürlich, selektiv und vorsätzlich belastende Umstände herbeigezogen und entlastenden Umständen minimal, wenn überhaupt berücksichtigt. Dabei geht es im Strafverfahren um Folgende wesentlichen Tatsachen und Umstände:

1. Fragwürdiges Aktengutachten Psychiater Dr. med. M. Kiesewetter
2. Droh-E-Mail aus Serfaus
3. Nötigung und Suizidversuch der Tochter

Beschwerdegründe

A. Fragwürdiges Aktengutachten Psychiater Dr. med. M. Kiesewetter

67 Die Vorinstanz und der Gerichtspsychiater behaupteten, der Beschwerdegegner hatte während des Tatzeitpunktes KEINE psychische Störung. Die Vorinstanz stellt ihre Behauptung auf dem gerichtspsychiatrischen Aktengutachten (**Beilage 11**) von Dr. med. Martin Kiesewetter datiert mit 22. Februar 2010 und eigenen Aktenschlussfolgerung ab.

68 Das gerichtspsychiatrische Aktengutachten wurde ohne persönliche Befragung und medizinischer und psychiatrischer Untersuchung des Beschwerdeführers durch Dr. med. M. Kiesewetter erstellt. Der Hinderungsgrund war, dass der Beschwerdeführer im fraglichen Zeitraum eine Hüftersatzoperation (**Beilage 22**) hatte, weil er über Monate unter starken Schmerzen litt. Die Vorinstanz stellte basierend auf dem

gerichtspsychiatrischen Aktengutachten jedoch Folgendes fest: (Zitat, SB110200 vereinigt SB150135, 22.5.1., Seite 170)

*«Auch Dr med. Martin Kiesewetter schliesst in seinem am 22. Februar 2010 im Auftrag der Staatsanwaltschaft erstatteten psychiatrischen Gutachten über den Beschuldigten (SB110200 Urk. 11/12), dass tatmotivierend die narzisstische Kränkung des Beschuldigten gewirkt habe, was aber nicht gleichzusetzen sei mit einer **Freiheitseinschränkung im Sinne einer Beeinträchtigung der Steuerungs- und Willensfunktion**, ebenso wenig wie eine Verminderung des Beschuldigten zu erkennen sei, das Verbotene des ihm zur Last gelegten Tuns zu erkennen (S 1100 Urk. 11/12 S. 101/102). **Inbesondere verneint der Gutachter das Vorliegen einer psychischen Störung beim Beschuldigten**, erkennt aber narzisstische Auffälligkeiten, die bei einer Erschütterung des Selbstwertgefühls geeignet seien, zu Affekt der Wut zu führen (SB110200 Urk. 11/12. S. 94).*

69 Die von der Staatsanwaltschaft 2009 eingeforderten ärztlichen Befunde (**Beilagen 23, 24**) betreffend dem Nötigungs- und Körperverletzungsverfahren gegen Mitglieder der Bank Julius Bär und der Privatdetektive Ryffel AG, welches gemäss Vorinstanz auch zur Beurteilung des Falles Schweizer Bankgeheimnisverletzung (SB110200, 4.2., Seite 8) herbeigezogen wurden, bestätigt hingegen eine schwere **«psychische Störung»** d.h. eine posttraumatische Belastungsstörung.

70 Gemäss den Forschungsexperten der Universitätsklinik Zürich für posttraumatische Belastungsstörungen Prof. Dr. med. Ulrich Schnyder¹² und Dr. phil. Lutz Wittmann sowie des behandelnden Psychiaters Dr. med. Hans-Peter Bucher und Dr. phil. Mathes Seidl hatte der Beschwerdeführer während des vorliegenden Tatzeitraums eine schwere Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) (SB110200, 4.2., Seite 8 beigezogene Untersuchungsakten F-1/2008/4213). Die Schlüsselfragen der Staatsanwaltschaft als der Staatsanwalt den ärztlichen Befund von Prof. Dr. med. U. Schnyder und Dr. phil. L. Wittmann einforderte, waren (Zitate):

- *Staatsanwalt: Was ist die Diagnose?*

¹² Universität Zürich: Abschiedssymposium von Prof. Dr. med. Ulrich Schnyder Abschiedssymposium vom 5. Mai 2017:

Anlass war die bevorstehende Emeritierung von **Prof. Dr. med. U. Schnyder**, Direktor der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie am Universitätsspital Zürich und Ordinarius für Poliklinische Psychiatrie und Psychotherapie an der Universität Zürich. Ulrich Schnyder ist einer **der führenden internationalen Experten im Bereich der Psychotraumatologie und hat entscheidend zum heutigen Wissensstand über die posttraumatische Belastungsstörung** und andere Traumafolgestörungen beigetragen. Zu diesem Thema nahmen zwei international renommierte Wissenschaftler Stellung.

Link: <http://www.psychiatrie.usz.ch/ueber-die-klinik/seiten/abschiedssymposium-ulrich-schnyder.aspx>

- *Antwort Schnyder/Wittmann: Zum Zeitpunkt des Erstgesprächs (28.03.2006) wurden folgende Diagnosen von uns erstellt. 1) **Posttraumatische Belastungsstörung** (ICD-10; 43.1) nach Verfolgung, Belästigung und Beschattung durch eine Zürcher Privatdetektei. Die Angaben des Patienten zu den traumatischen Situationen haben wir nicht überprüft. 2) **Leichte depressive Episode** (IC-10: F32.0) bei Antidepressiva Medikation durch einen von uns unabhängigen Behandler (vermutlich Dr. med. H.P. Bucher).*
- *Staatsanwalt: Entstehung der Symptome?*
- *Antwort Schnyder/Wittmann: Aus psychologischer psychiatrischer Sicht sind die festgestellten Symptome direkt auf die beschriebene Verfolgungssituation zurückzuführen.*
- *Staatsanwalt: Was sind die Folgen der psychischen Probleme?*
- *Antwort Schnyder/Wittmann: Zum Zeitpunkt des Erstgesprächs wurden folgende Folgen festgestellt: Leidensdruck durch **das typische traumatische Wiedererleben** (Bilder und Flashbacks, begleitet von körperlichen Reaktionen wie Schwitzen), **psychisch bedingte Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit** (Vermeidung von Orten an denen sich Verfolgungsszenen abspielten und Aufenthalt im Dunkeln), **Übererregung** (Reizbarkeit, Konzentrations- und Schlafschwierigkeiten) **Belastung des Soziallebens** (sozialer Rückzug, Belastung der Ehebeziehung) und **depressive Stimmung** (Freudlosigkeit, Interessenverlust).»*

71 Die PTBS des Beschwerdeführers wurde von Prof. Dr. U. med. Schnyder und Dr. phil. L. Wittmann somit direkt mit der aggressiven Observierung bzw. Nötigung verbunden (SB110200, 4.2., Seite 8 beigezogene Untersuchungsakten F-1/2008/4213), da der Beschwerdeführer mehrere psychologische Tests im Universitätsspital Zürich betreffend das Vorliegen der psychischen Störung d.h. der PTBS im Jahr 2006 durchlief.

72 Die PTBS des Beschwerdeführers wurde nachweislich durch die Mitglieder der Bank Julius Bär und der Ryffel AG verursacht, welche damit nicht nur den Straftatbestand der Nötigung, sondern auch den Straftatbestand der einfachen Körperverletzung StGB 123. verletzten. Es handelte sich um psychische Gewalt, die gegenüber dem Beschwerdeführer vorsätzlich verübt wurde wie aus der Strafuntersuchung (SB110200, 4.2., Seite 8 beigezogene Untersuchungsakten F-1/2008/4213) hervorgeht.

- 73 Es kann somit keine Rede davon sein, dass keine psychische Störung beim Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Tat vom 7. August 2007 und früher sowie sogar später vorlag. Es handelt sich zudem auch noch um den Straftatbestand der einfachen Körperverletzung StGB 123, dem im Aktengutachten nicht Rechnung getragen wurde, obwohl der Gerichtspsychiater die Expertenmeinungen (Prof. Dr. med. U. Schnyder, Dr. phil. L. Wittmann, **Beilage 23**) aufgrund seines Akteneinsichtsrechts (SB110200, 4.2., Seite 8, F-1/2008/4213) kannte. Das Aktengutachten weist deshalb schwere Mängel auf. Im Bereich der psychischen Störung liegt der Gerichtspsychiater materiell total falsch, was für jeden Durchschnittsbürger erkennbar ist.
- 74 Wie ausgeführt sind PTBSs anerkannte mit physischer oder psychischer Gewalt herbeigeführte Verletzungen und bewirken bei den Opfern massive psychische Störungen, die noch Jahre nach dem Verursachungsereignis nachwirken, wiedererlebt werden ja sogar chronische bzw. lebenslängliche Auswirkungen laut Prof. Dr. med. U. Schnyder (**Beilage 23**) haben können. Die PTBS wird von sogenannten Triggern in Form von Flashbacks ausgelöst und wenn der Patient nicht professionell behandelt wird, Jahre nach dem Schlüsselereignis (z.B. die Person in Angst und Schrecken wiederum versetzen, Alpträume durchlebt, total verschwitzt in der Nacht aufwacht, Selbstmordgedanken plagen usw.) immer wieder ausgelöst werden kann. Das ist allgemein bekannt und der Beschwerdeführer erlebt dies teilweise heute noch.
- 75 Es ist zudem bekannt, dass die Julius Bär Bank auch beim neuen Arbeitgeber Standard Bank of Africa des Beschwerdeführers in Mauritius 2007 intervenierte und der Beschwerdeführer seine Arbeitsstelle kurz darauf 2008 verlor. Das kann z.B. Beispiel auch ein Trigger sein, wie die erwähnten schwarze Autos im Arztbericht Dr. H.P. Bucher (**Beilage 24**) und dazu führen, dass eine PTBS-belastete Person Fehlhandlungen ausführt, die sie ohne PTBS nie machen würde. Die PTBS kann die Steuerungs- und Willensfunktion massiv beeinträchtigen. Dr. med. M. Kiesewetter, sowie die Vorinstanz, hätte dies aus den Gerichtsakten entnehmen müssen (**Beilagen 23, 24**), um eine erhebliche Strafmilderung zu gewähren, wenn nicht ein Absehen von einer Strafe im Sinne von Art. 52 StGB zu gewähren.
- 76 Die ausführlichen «ärztliche Befunde des Beschwerdeführer» wurden von Prof. Dr. med. U. Schnyder, Dr. phil. L. Wittmann am 17. Oktober 2008 (SB110200, 4.2., Seite 8 beigezogene Untersuchungsakten F-1/2008/4213, **Beilage 23**) und dem behandelnden Psychiater Dr. med. H. P. Bucher am 26. März 2010 (**Beilage 24**) der Staatsanwaltschaft gesandt. Dr. med. M. Kiesewetter hatte Gerichtsakteneinsicht als er sein Aktengutachten mit Datum 22. Februar 2010 erstellte. Er musste

mindestens den ärztlichen Befund von Prof. Dr. med. U. Schnyder und Dr. phil. L. Wittmann gelesen haben. Hingegen kannte die Vorinstanz die beiden Gutachten Schnyder/Wittmann und Bucher aufgrund des Aktenbeizugs F-1/2008/4213 Nötigung und einfache Körperverletzung des Beschwerdeführers und seiner damals fünfjährigen Tochter.

- 77 Dr. med. H.P. Bucher erstellte einen detaillierten Bericht (SB110200, 4.2., Seite 8 beigezogene Untersuchungsakten F-1/2008/4213, **Beilage 24**) mit Datum 26. März 2010 zuhanden der Staatsanwaltschaft betreffend der psychischen Störung PTBS, um zu zeigen mit welcher psychischer Brutalität (SB110200 ND 1 Urk. 2/17) der Beschuldigte selbst und seine Familie unter Druck gesetzt wurden.
- 78 Der Vorinstanz mit Bezug der Akte «Nötigung und Körperverletzung» (SB110200, 4.2., Seite 8 beigezogene Untersuchungsakten F-1/2008/4213) des Beschuldigten und auch dem Gerichtspsychiater Dr. med. M. Kiesewetter waren die ärztlichen Befunde somit gewiss bekannt.
- 79 Es kommt einem vorsätzlichen Missbrauch der Rechtspflege gleich, wenn die Vorinstanz trotz Kenntnis der bedeutsamen Tatsache d.h. der vorliegenden schweren PTBS auf ein fehlerhaftes¹³ Aktengutachten in einem wesentlichen Punkt wesentlich darauf abstellt und behauptet, der Beschwerdeführer hätte keine psychische Störung, sondern nur eine narzisstische Kränkung gehabt und sein Handeln basiere bzw. auf Wut und Rachegefühlen. (SB110200 vereinigt SB150135, Seite 170).
- 80 Die Fachmeinungen des europaweiten bekannten Forschungsexperten für PTBS Prof. Dr. med. U. Schnyder (**Beilage 23**) und des behandelnden Arztes H.P. Bucher (**Beilage 24**), wurde von der Vorinstanz vorsätzlich ignoriert, obwohl für die Vorinstanz alle ärztlichen Befunde von den Herren. Schnyder, Wittmann, Bucher, Seidl Bestandteil der Gerichtakten waren (SB110200, 4.2., Seite 8 beigezogene Untersuchungsakten F-1/2008/4213) und die Vorinstanz diese kennen musste.
- 81 Der Selbstmordversuch 2012 der damals 11-jährigen Tochter des Beschwerdeführers, welcher der Vorinstanz ebenfalls bekannt war, wurde von den Zürcher Justizbehörden ignoriert und heruntergespielt. Die Tochter schrieb explizit in ihrem Abschiedsbrief, und es kam dann auch in der Therapie zum Vorschein, auf welche schändliche Art und Weise sie von den Richtern (**Beilage 26**) und der

¹³ Weitere Falschdarstellung im Aktengutachten Dr. med. Kiesewetter: 15 mal wurde der Beschuldigte als Rolf Elmer erwähnt; Rolf Elmer wurde im Aktengutachten von Dr. Kiesewetter unterstellt, dass einer sein Grossvater Selbstmord beging (Beilage 11), obwohl beide Grossväter im Spitalbett verstarben, wollte der Gerichtspsychiater hier eine Suizide Gefahr beim Beschuldigten ins Spiel bringen? Das Gerichtspsychiatrische Aktengutachten überzeugt nicht.

Staatsanwaltschaft behandelt wurde. Sie führte diese Behandlung als Hauptgrund auf, um sich das Leben mit 50 Schmerztabletten zu nehmen. (Zitat, **Beilage 26**):

«Liebe Mama, Papa, ich hab euch lieb aber es wird mir Zuviel. Ich kann nicht mehrdas ihr das so erfahren müsst. Ich kann einfach nicht anderst. Danke für alles. Falls ihr mich noch rechtzeitig findet. Ich habe schmerztabletten geschluckt. Das mit dem Gericht, Freude mit Laura, Kim, das ganze leben wird mir zu viel. Bitte pass auf Honey [Katze], Angel [Hund] auf. Bitte passt auf Euch auf. Ich will nicht was Euch passiert. Ich hab euch so lieb. H»

82 Der Beschwerdeführer vertritt die Meinung, dass die Zürcher Justiz, wie der beiliegende Brief (**Beilage 26**) und die nachträgliche psychologische Betreuung des Mädchens zeigt, eine Hauptverantwortung für den Selbstmordversuch der Tochter tragen. Dieser Vorfall war für die Familie eine weitere schwere seelische Belastung.

83 Unbestreitbar war und ist der Beschwerdeführer seit 2003 bis heute, also seit 17 Jahren, in schwerer Bedrängnis und unter grosser seelischer Belastung. Er handelte damals auch entsprechend, d.h. er ergriff Massnahmen, die seine Familie schützten sollten, da die Zürcher Behörden seine Familie nicht schützen wollten. Der BGE mit der Willkürfrage an die Justizbehörden vom 7. März 2011 (BGE 6B-791/2010) spricht eine deutliche Sprache, wie sich die Zürcher Strafjustiz und Zürcher Gerichte gegenüber dem Beschwerdeführer und seiner Familie verhalten hatten.

84 Damit stellen sich die Fragen der Schuldfähigkeit und ob der Beschwerdeführer aus einer schweren Bedrängnis gehandelt hat, anders, doch noch viel wichtiger ist die Frage, ob die Vorinstanz Willkür übte. Die Vorinstanz unterdrückte die Expertenmeinungen Schnyder/Lutz/Bucher/Seidl betreffend psychische Störung, das heisst, eines wesentlich entlastenden Umstandes. Dieser entlastende Umstand basiert auf strafrechtlichem Verhalten Dritter d.h. Nötigung (StGB Art. 181) und leichter Körperverletzung (StGB 123). Die Vorinstanz hat willentlich und vorsätzlich die PTBS des Beschwerdeführers ignoriert, um eine möglichste harte Bestrafung u.a. mit einem zweifelhaften Aktengutachten von Dr. med. M. Kiesewetter durchzusetzen. Diese Frage ist aufgrund der Aktenlage (Aktengutachten gegen Expertenmeinung) zu bejahen und damit liegt ein Akt der Willkür vor d.h. die Verletzung von Art 47, 48, 49, 50.StGB wie auch Verfassungsrecht (Art. 9 BV, Art. 29 BV) vor.

85 Hätte die Vorinstanz die schwere Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) als psychische Störung anerkannt – was ohne Problem aus den Gerichtsakten (SB110200 vereint SB150135, Seite 172; SB110200 ND 1 Urk 2/17) möglich

gewesen wäre, hätte sie diese bei der Strafzumessung berücksichtigt müssen. Das hätte zwingend eine wesentlich tiefere, wenn überhaupt eine Strafe begründet.

- 86 Die PTBS des Beschwerdeführers ist unverkennbar ein Nachweis der Intensität einer schweren Bedrängnis im Sinne von Art. 48 lit. a StGB. Auch war keine Abhilfe aus der schweren Bedrängnis auf einem anderen Weg möglich gewesen als der Gegenpartei zu drohen, sie zu nötigen und den Merkel Brief auf WikiLeaks zu setzen, um die Öffentlichkeit als Schutzfaktor zu instrumentalisieren. Die Willkürfrage des Bundesgerichts vom 7. März 2011 (6B_791/2010) zeigt auch, dass die Zürcher Strafbehörden die Schutzbelange der Familie und des Beschwerdeführers systematisch sieben Jahre (2003 bis 2010) ignorierten, indem sie konsequent alle Strafanzeigen des Beschwerdeführers und seiner Frau seit 2004 abwiesen, einstellten oder nicht darauf eintraten. (SB110200 ND 1 Urk 2/17).
- 87 Die Strafzumessung ist deshalb aufzuheben und an die Vorinstanz zur Neuurteilung zurückzuweisen.

B. Nötigung-E-Mail Serfaus

- 88 Hier geht es um die versuchte Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB in Verbindung mit Art. 22. Abs 1 StGB (SB110200, E-Mails aus Serfaus, August 2005), die der Beschuldigte bei der ersten Befragung 2005 zugegeben hat. Im nachfolgenden wird aufgezeigt, dass beim Beschuldigten neben einer Posttraumatischen Belastungsstörung und der aggressiven und strafrechtlich relevanten Nötigung und Körperverletzung (Aktenlage Einstellungsverfügung) durch die Privatdetektei Ryffel AG und diverse Beschuldigte des Julius Bär Managements eine solche Handlung die Intensität einer schweren Bedrängnis im Sinne von Art. 48 lit a StGB (SB110200 Urk 77 S. 47) zweifelsfrei hatte. Zudem erfüllt die PTBS, welche durch strafrechtliches Fehlverhalten verursacht wurde, den Straftatbestand der vorsätzlichen leichten Körperverletzung StGB 123 dar, was zwingend in der Strafzumessung als strafmildernd zu berücksichtigen gewesen wäre, aber nicht wurde (SB110200 vereint SB150135, Seite 173).
- 89 Aus den von der Vorinstanz beigezogenen Akten des Nötigungsverfahrens gegen die Bank und Ryffel AG (SB110200, 4.2., Seite 8 beigezogene Untersuchungsakten F-1/2008/4213) liegen mehrere Beweise vor, dass nicht nur schwere Bedrängnis, sondern auch grosse seelische Belastung gegeben war. Als Beispiel wird auf die Zeichnung der damals fünfjährigen Tochter, die sich in einem Sarg zeichnete

(Beilage 26) verweisen. Diese meinte, «Das werden mir die «Schwarzen Männer» [Privatdetektive] antun.»

90 Jeder verantwortungsvolle Vater dessen Tochter ihr Leben von «Schwarzen Männern» bedroht fühlt, selbst sich in schwer Bedrängnis fühlt und auch grosser seelischer Belastung ausgesetzt ist bis hin zum Erleben einer Körperverletzung (PTBS), wird nicht zusehen, wie seine Familie massiv über eine längere Zeitspanne leidet (ca. 2003 bis 2005), im Besonderen auch mit Blick darauf, wenn sich die Schwyzer und Zürcher Polizei sowie die Staatsanwaltschaft Zürich Sihl über Jahre d.h. bis 2010 weigerten, das fünfjährige Kind und die Familie zu schützen. Erst der Bundesgerichtsentscheid (BGE 6_B 791/2010) schützte das Kind und die Familie, weil die Bundesrichter der Vorinstanz eine Willkür rüge erteilten.

Schlussfolgerung

91 Eine Verletzung von Art 47, 48, 49, 50 StGB wie auch Verfassungsrecht (Art. 9 BV, Art. 29 BV) liegt vor.

92 Hätte die Vorinstanz die schwere Posttraumatische Belastungsstörung als psychische Störung mit Körperverletzung (StGB 123) anerkannt und diese bei der Strafzumessung berücksichtigt, so hätte sie zwingend eine tiefere, wenn überhaupt eine Strafe festsetzen müssen. Die Voraussetzungen für die Anwendung für Art. 48 lit. a Ziff. 2 StGB d.h. da die Abhilfe aus der schweren Bedrängnis nicht auf anderem Wege möglich gewesen sei (Trechsel/Afolter-Eijsten, a.a.O. Art 48 N 11.

93 Die Strafzumessung ist deshalb aufzuheben und an die Vorinstanz zur Neuurteilung zurückzuweisen.

2.5. Antrag: Es sei zu bestätigen, dass die Unschuldsvermutung in Bezug auf die Verfahrenskostenaufgabe verletzt wurde.

Ausgangslage

94 Mit Urteil vom 29. November 2019 hat die Vorinstanz trotz Freispruch im Hauptpunkt Verfahrenskosten, d.h. Kosten der Untersuchung, der beiden erstinstanzlichen sowie zweitinstanzlichen Gerichtsverfahren einschliesslich Kosten der amtlichen Verteidigung, in der Höhe von rund CHF 320`000 dem Beschwerdeführer auferlegt. Es handelt sich dabei im Obergerichtsurteil vom 16. August 2019 (SB110200 vereint

SB150135) um die Ziffern 10, 11, 12, 15 unter dem Titel «Es wird erkannt» (SB 190092, Seite 19 – 21). Konkret heisst dies, dass die Kosten der Untersuchung des erstinstanzlichen gerichtlichen Verfahrens DG140203 (inklusive diejenigen des obergerichtlichen Entsiegelungsverfahrens TF110002, einschliesslich jener der amtlichen Verteidigung, zu neun Zehnteln dem Beschwerdeführer auferlegt werden. Ausserdem werden dem Beschwerdeführer die Kosten des Berufungsverfahrens, einschliesslich der amtlichen Verteidigung, zu einem Fünftel auferlegt.

- 95 Der Beschwerdeführer wurde mit Bundesgerichtsurteil vom 10. Oktober 2018 vom Hauptanklagepunkt der Schweizer Bankgeheimnisverletzung Art. 47 BankG freigesprochen.

Beschwerdegründe

- 96 Ungerechtfertigte Zuweisung von Verfahrenskosten trotz Freispruch im Hauptpunkt der Anklage.
- 97 Gemäss Art. 6. Ziff. 2 EMRK gilt jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig. Diese sog. Unschuldsvermutung ist in Art. 10. Abs. 1 StPO, Art. 32 Abs.1 der Bundesverfassung der Schweiz vom 18. April 1999 (BV) sowie in Art. 14 Ziff.2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 (IPBPR) verankert. Die Unschuldsvermutung schützt den guten Ruf und die Ehre einer beschuldigten Person. Damit gehen der bezweckte Schutz und dessen Wirkung deutlich über die blosser Vermutung hinaus, dass eine Person bis zur Verurteilung als unschuldig zu gelten hat. Nach der Rechtsprechung des EGMR schützt die Unschuldsvermutung namentlich auch Personen, die wie der Beschwerdeführer in einem Strafverfahren im Wesentlichen freigesprochen wurden, vor einer de facto Zuschreibung von Schuld durch die Behörden (vgl. Urteil gegen Vereinigtes Königreich vom 12. Juli 2013, Nr. 25424/09, Ziff. 94).
- 98 Nach Rechtsprechung des EGMR beherrscht Art. 6. Ziff 2 EMRK das gesamte Strafverfahren, unabhängig vom Verfahrensausgang und nicht nur die Prüfung der Stichhaltigkeit der Anklage (Urteil Minelli gegen Schweiz vom 25. März 1983 Nr. 8660/79 Ziff. 33). Vorliegend stellt der Entscheid über die Kostenaufgabe einen normalen Bestandteil des Strafprozesses dar. Art. 6 Ziff. 2 EMRK ist entsprechend anwendbar.
- 99 Der Fall des Beschwerdeführers wirft die grundsätzliche Frage auf, ob es sich mit der Unschuldsvermutung verträglich, einer freigesprochenen Person Kosten

aufzuerlegen. Die Praxis der Kostentragungspflicht trotz Freispruch hat in der Schweiz eine lange, in der Lehre jedoch umstrittene Tradition.

100 Seit dem BGE 116 Ia 162 ist es verfassungswidrig, «einem nicht verurteilten Beschuldigten wegen eines allein unter ethischen Gesichtspunkten vorwerfbaren Verhaltens Kosten zu überbinden». Hingegen lässt das Schweizer Bundesgericht die Kostenaufgabe bei Verfahrenseinstellung oder an einen Freigesprochenen bis heute zu, «wenn er in zivilrechtlicher vorwerfbarer Weise» gegen eine geschriebene oder ungeschriebene Verhaltensnorm, die aus der Schweizer Rechtsordnung stammen, klar verstossen und dadurch das Strafverfahren veranlasst oder dessen Durchführung erschwert hat (BGE 144 IV 202 E. 2.2).

101 Der EGMR bejahte eine Verletzung der in Art. 6 Ziff. 2 EMRK verankerten Unschuldsvermutung (z.B. Urteil Lagardère gegen Frankreich vom 12. April 2012). Demnach verstösst eine Kostenaufgabe bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens gegen die Unschuldsvermutung, wenn der beschuldigten Person in der Begründung des Kostenentscheids mindestens implizit vorgeworfen wird, es treffe sie ein strafrechtliches Verschulden.

102 Die Begründung des Kostenentscheids der Vorinstanz betreffend dem Beschwerdeführer erweckt nicht nur beim juristischen Laien den Eindruck, der Beschwerdeführer hätte sich fraglos der Verletzung des Bankgeheimnisses schuldig gemacht und könne einzig formaljuristischer Fussangeln oder rechtlicher Spitzfindigkeit belangt werden, – obwohl er eben zum anklagerelevanten Zeitpunkt nicht Angestellter einer Schweizer Bank d.h. der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich, sondern Angestellter der Julius Baer Bank and Trust Company Ltd., Cayman Islands gewesen sei, es mithin an einem objektiven Tatbestandsmerkmal respektive an der Schweizerischen Zuständigkeit mangle: Der Beschwerdeführer habe aber «mit Blick auf die institutionelle Dimension des Bankgeheimnisses offenkundig eine der schweizerischen Rechtsordnung angehörenden Norm verletzt.»

103 Die Vorinstanz statuiert deutlich, dass der Beschwerdeführer zu verurteilen gewesen wäre, wäre er in der massgeblichen Zeit Angestellter einer Schweizer Bank gewesen, zumal er «bekanntlich eingeräumt», respektive das «Beweisverfahren ergeben» habe, dass er Daten versandt, respektive weitergegeben habe. Die Unschuldsvermutung spielt aber auch hier, für den freigesprochenen Beschwerdeführer (vgl. EGMR-Urteil Peltureau-Villeneuve gegen Schweiz vom 28. Oktober 2014, Nr 60101/09). Wenn die Vorinstanz ausführt, es sei «völlig klar», dass der Beschwerdeführer «seine vertraglichen Geheimhaltungspflichten verletzt» habe, wobei «ausser Diskussion» stehe, «dass der Beschuldigte dabei schuldhaft

gehandelt» habe, «nachdem er die Daten in Kenntnis seine Geheimhaltungsverpflichtungen vorsätzlich offenbart» habe, so gilt es daran zu erinnern, dass eine blosser Verletzung von rein vertraglichen Pflichten zur Begründung einer Kostenaufgabe im Strafverfahren nicht genügen kann. Damit zieht die Vorinstanz zumindest indirekt dieselbe Strafnorm, nämlich Art. 47 BankG, welche zu keiner Verurteilung geführt hat, zur Begründung der Verletzung einer zivilrechtlichen Pflicht und somit wiederum der Kostenaufgabe heran.

Schlussfolgerung

- 104 Die Kostenaufgabe verletzt die Unschuldsvermutung d.h. Art. 10 Abs. 1 StPO, Art. 32 Abs. 1 der Bundesverfassung. Sie verletzt die Unschuldsvermutung, wenn der Straftatbestand die Grundlage des Strafverfahrens war, und die vertragliche Geheimhaltungspflicht, auf die sich der Kostenentscheid stützt, ein ähnliches, wenn nicht identisches Rechtsgut in casu das Schweizer Bankkundengeheimnis, schützen. Damit darf nicht von einem schuldhaften Verhalten des Beschwerdeführers gesprochen werden.
- 105 Die Kostenaufgabe verletzt die Unschuldsvermutung ausserdem Art. 14. Ziff. 2 des internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 (IPBPR) und damit letztlich auch Art. 6 Ziff. 2 EMRK.
- 106 Hätte die Vorinstanz das Gesetz und die Unschuldsvermutung gesetzmässig angewendet, hätte sie zwingend von einer Kostenaufgabe im Zusammenhang mit dem Hauptanklagepunkt Bankgeheimnisverletzung absehen müssen.
- 107 Somit ist die Kostenaufgabe aufzuheben und zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

2.6. Antrag: Es sei das ganze Verfahren gegen den Beschuldigten gesamthaft als ultima ratio einzustellen.

Ausgangslage

- 108 Der Hauptanklagepunkt des Strafverfahrens die Schweizer Bankgeheimnisverletzung musste eingestellt werden (SB110200 vereinigt SB150135, 21.4., Seite 165) und diese Einstellung wurde vom Bundesgericht am 10. Oktober 2018 mit 6B_1314/2016, 6B-1318/2016 bestätigt. Der Hauptanklagepunkt «Schweizer

Bankgeheimnisverletzung» verursachte jedoch weit über 90 % der Untersuchungs- und Verfahrenskosten. Es verbleiben nur noch die Nebenanklagepunkte:

1. Versuchte Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (SB110200, E-Mail aus Serfaus, begangen im August 2005)
2. Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB (SB11020, E-Mail aus Mauritius an Christoph Hiestand, begangen im August 2007)
3. Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 3 StGB (SB150135, Merkel-Brief, begangen 2007)

die alle in einem direkten Zusammenhang mit dem Hauptanklagepunkt stehen.

- 109 Die Verletzung des Beschleunigungsgebotes kann auf dem Wege der Strafzumessung in diesem Fall nicht korrigiert werden, denn der Beschwerdeführer war hundertprozentig in schwerer Bedrängnis und hat unter grosser seelischer Belastung gehandelt (Art. 48 lit. a Ziff. 2 und lit. c StGB). Der Tatbestand der Nötigung (StGB Art. 181) und der vorsätzlichen einfachen Körperverletzung (StGB Art. 123), welche die schwere Posttraumatischen Belastungsstörung bewirkte, wurde von der Vorinstanz wissentlich ignoriert d.h. ein wesentlich entlastender Umstand (StPO Art. 6 Abs. 1) wurde von der Vorinstanz ausgeschlossen.
- 110 Die Interessen der Geschädigten dürfen ebenfalls nicht ausser Acht gelassen werden, denn erst gestützt auf eine rechtskräftige Verurteilung des Beschwerdeführers können sie ihre Schadenersatzbegehren wesentlich leichter geltend machen als ohne eine rechtskräftige Verurteilung. Die Geschädigten wären die Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich als Privatklägerin (Nötigung), Christoph Hiestand (Drohung) und Angela Merkel (Urkundenfälschung). Alle Geschädigten haben zwar Geschädigtenansprüche, es ist jedoch nicht sehr wahrscheinlich, dass diese gesetzlich eingefordert werden. Die geschädigte Angela Merkel hat auf die WikiLeaks-Veröffentlichung von 2007 nicht reagiert d.h. gefordert, dass dieser Brief vom Netz genommen werde. Das macht auch Sinn, denn die Fälschung war offensichtlich. Der Geschädigte Christoph Hiestand und auch die Privatklägerin Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich haben vermutlich kein Interesse daran, gegen einen mittellosen Beschwerdeführer finanzielle Forderungen zu stellen.
- 111 Die Wertung des gesamten Verfahrens ergibt zweifelsfrei als Konsequenz nur noch die Verfahrenseinstellung, die übrigens nicht bundesrechtswidrig wäre (BGE 117 IV 124. S. 30).

Beschwerdegründe

- 112 Die voraussichtliche Gesamtverfahrensdauer wird sich auf über 15 Jahre belaufen und damit liegt ein Verstoss gegen EGMR Art. 6 Abs 1 vor. Der Beschwerdeführer wurde massiv finanziell und in seinem gesellschaftlichen Ansehen geschädigt, die willkürliche Handhabung von entlastenden und belastenden Umständen durch die Strafverfolgungsbehörde und die Vorinstanzen einseitig gewertet. Diese Umstände wurden unsorgfältig ermittelt, bedeutsame Tatsachen, wie die nicht-Berücksichtigung der PTBS als psychische Störung und die Begründung der Einstellungsverfügung «Vergehen gegen das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung», ignoriert. Der Beschwerdeführer hat nur die regulären Fristen ausgenutzt und die ihm zustehenden Rechtsmittel und Rechtsbehelfe ergriffen. Aus diesen Gründen muss der Fall insgesamt in diversen Aspekten als extrem bezeichnet werden. Die Verletzung von (Art. 48 lit. a Ziff. 2 und lit. c StGB, auch der Verletzung von Art 47, 48, 49, 50. StGB wie auch Verfassungsrecht (Art. 9 BV, Art. 29 BV) sind gegeben. Hinzu kommt, dass mit dem «Vergehen gegen das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung» in Verbindung mit dem Verfahren Bankgeheimnisverletzung ein krasser Verstoss gegen BV Art. 8 Abs. 1 «vor dem Gesetz sind alle gleich» vorliegt, denn der Fall zeigt, dass Whistleblower und ihre Angehörigen im Schweizer Rechtsstaat von den Gerichten unfair behandelt werden.
- 113 Zweifelsohne geht aus dieser Beschwerde hervor, dass über längere Zeiträume überhaupt keine Ermittlungstätigkeiten ausgeübt wurden, d.h. krasse Zeitlücke in der Verfahrensführung bestanden.
- 114 Damit wurde dargelegt, dass im vorliegenden Fall die Verletzungen des Beschleunigungsgebotes nicht auf dem Wege der Strafzumessung erfolgen kann oder gegebenenfalls durch Strafmilderung Rechnung getragen werden kann. Obwohl der Beschwerdeführer zwar schuldig gesprochen wurde, kann von Strafe Umgang genommen werden. In solchen Fällen ist es dem Gericht erlaubt, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, eine Verfahrenseinstellung zu vollziehen.

Schlussfolgerung

- 115 Eine weniger weitgehende Sanktion als Einstellung ohne Verurteilung des vorliegenden Verfahrens würde auch nicht zum Ausgleich der erlitten Unbill durch die Geschädigten führen und damit wären die Geschädigten-Interesse im vorliegenden Fall von kleiner Bedeutung.

- 116 Hingegen wurde der Beschwerdeführer mehrfach und über 15 Jahre geschädigt, indem ein überlanges Strafverfahren erduldet werden musste, sein Ansehen in der Gesellschaft massiv geschädigt wurde oder in anderen Worten der Beschwerdeführer erlebte den finanziellen, sozial und professionellen Tod, welches im krassen Gegensatz zu den ihm vorgeworfenen Straftaten steht.

Anmerkungen

- 117 Für die laienhafte Beschwerde bitte ich um Nachsicht, doch habe ich bereits viele Mittel aus meiner Altersvorsorge investiert, um meine Verteidigung zu finanzieren. Die Mittel sind aufgebraucht und ich kann nicht über finanzielle Mittel meiner Frau verfügen, da wir schon seinen Jahren in Gütertrennung leben.
- 118 Ich habe in der Beschwerde auf die Gerichtsdokumente referenziert und beweiskräftige Dokumente aus dem Strafverfahren dem Gericht zur Verfügung gestellt (siehe Beilagenliste).

Aus den dargelegten Gründen ersuche ich um Gutheissung der eingangs gestellter Anträge.

Hochachtungsvoll

Rudolf Elmer

Dreifach

Beilagen:

Gemäss separater Liste